
veröffentlicht durch MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH
ein Betrieb der Kultur.Region.Niederösterreich

KUKUDU® Musik & Kunst Vermittlung 2024 (Schuljahr 2024/25)

gemäß § 13 Abs. 4 NÖ Musikschulgesetz 2000 – Strukturförderung

Das Land Niederösterreich unterstützt finanziell im Rahmen der Strukturförderung auf Basis des Umlaufbeschlusses des Musikschulbeirates vom 8. September 2022 bzw. des Vorschlages dazu in der 38. Sitzung des Musikschulbeirates vom 8. März 2022 die Vermittlung von Musik & Kunst in Landeskindergärten durch Lehrende der niederösterreichischen Musikschulen in den beiden Musik- und Kunstschulmodellregionen. Diese barrierefreie musikalisch-künstlerische Frühförderung soll dem gemäß der Sitzung vom 7. März 2024 beschlossenen Vorschlag des NÖ Musikschulbeirates folgend ab dem Schuljahr 2024/25 pilotweise auch weiteren Musikschulen in ganz Niederösterreich angeboten werden.

Basisinformation

Die KUKUDU® Workshops finden als Kooperation zwischen Musikschulen sowie Landeskinder- gärten statt (siehe [Informationsblatt](#)). Mit der Qualifikation der Lehrenden bzw. des Lehrenden durch das KUKUDU® Coachingprogramm der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH (MKM) ist eine Musikschule berechtigt, KUKUDU® Workshops an den Landeskindergärten durchzuführen. Die Marke KUKUDU® ist eine vom MKM eingetragene und somit geschützte Marke. Die korrekte Nennung der Wort- sowie Bildmarke und der Hinweis auf das KUKUDU® Vermittlungsprogramm ist daher eine Voraus-setzung für die Strukturförderung des Landes Niederösterreich. Das pädagogische KUKUDU® Begleitmaterial wird seitens MKM für die Musikschulen sowie Landeskindergärten bereitgestellt und stellt somit ebenso eine Qualitätssicherung der Marke dar.

1. Ansuchen

Mittels der erfolgreichen Absolvierung des KUKUDU® Coachingprogramms des MKM ist die Musikschule anspruchsberechtigt, eine KUKUDU® Strukturförderung zu erhalten. Die KUKUDU® Strukturförderung muss mittels Antrags im Onlineformular von der Musikschule an das MKM ergehen. Dem Antrag muss zum Zweck der Qualitätssicherung des KUKUDU® Vermittlungsprogramms eine Kooperationsvereinbarung beigelegt werden (Möglichkeit Upload), die von der Musikschule sowie dem jeweiligen Landeskindergarten unterzeichnet wurde.

Folgende Erfordernisse müssen grundsätzlich erfüllt sein:

1. Die Kooperation findet zwischen der Musikschule sowie dem Landeskindergarten statt (keine privaten Kindergärten) – mittels der Kooperationsvereinbarung wird diese von beiden Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern bestätigt.
2. Die Lehrperson hat das KUKUDU® Coaching erfolgreich absolviert.

3. Die korrekte Nennung und Verwendung der Wort- sowie Bildmarke KUKUDU®.

2. Förderumfang und -höhe

Sind die oben angeführten Voraussetzungen für die Erhalterinnen und Erhalter einer Förderung erfüllt, wird eine finanzielle Unterstützung in folgendem Ausmaß geleistet:

- Im Schuljahr 2024/25 können max. 30 Lehrende als KUKUDU® Vermittlerin oder Vermittler qualifiziert werden.
- Im Schuljahr 2024/25 werden pro KUKUDU® Vermittlerin oder Vermittler max. 10 KUKUDU® Zirkel gefördert. Ein KUKUDU® Zirkel beinhaltet 4 KUKUDU® Workshops (je 50 Minuten) mit einer Kindergartengruppe von 4-12 Kindern.

Die Fördersumme pro KUKUDU® Zirkel ergibt sich wie folgt:

- 1 KUKUDU® Zirkel entspricht 1/8 einer Jahreswochenstunde (daher entsprechen 8 KUKUDU® Zirkel 1 Jahreswochenstunde). Jeder KUKUDU® Zirkel wird zu 2/3 der Kosten für 1 Jahreswochenstunde gemäß der konkreten Einstufung der betreffenden Lehrperson durch die Strukturförderung KUKUDU® gefördert.
- *Berechnungsbeispiel: Die durchschnittlichen Kosten für 1 Jahreswochenstunde betragen 2024 rund EUR 3.000,00. Daher entsprechen die Kosten für einen KUKUDU® Zirkel (=1/8 einer Jahreswochenstunde) durchschnittlich EUR 375,00. Bei einer 2/3-Förderung entspricht dies eine Fördersumme von EUR 250,00 pro KUKUDU® Zirkel. Wenn eine Musikschule die 2/3-Förderung für die max. 10 KUKUDU® Zirkel beantragt, beträgt die durchschnittliche Fördersumme rund EUR 2.500,00.*

Über die tatsächliche Förderhöhe entscheidet das Land Niederösterreich nach entsprechender Empfehlung durch den NÖ Musikschulbeirat. Auf die Erteilung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sofern die genehmigten KUKUDU® Zirkel nicht im gesamten Schuljahr genutzt werden, ist die Musikschulerhalterin oder der Musikschulerhalter verpflichtet, dies umgehend dem MKM mitzuteilen. In diesem Fall kann der Fördergeber auf eine entsprechende Aliquotierung der Förderung bestehen.

3. Auszahlung

Die Auszahlung der genehmigten Fördermittel erfolgt im Dezember 2024 nach entsprechender Überprüfung des Strukturförderantrages für KUKUDU® für das Schuljahr 2024/25.

4. Fristenlauf

| | |
|---|--|
| erfolgreiche Absolvierung des KUKUDU® Coachings | Juli 2024 |
| Antrag zur Strukturförderung KUKUDU® | bis einschließlich 30.9.2024 Einlangen MKM |
| Übermittlung der Kooperationsvereinbarung mit dem Landeskindergarten bzw. den Kooperationsvereinbarungen mit mehreren Landeskindergärten (muss jährlich eingesendet werden) | bis einschließlich 30.9.2024 Einlangen MKM |
| Auszahlung | 12/2024 |

- 5. Information:** MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH,
Bereich Förderung, T 02742 9005 16850, foerderung@mkmnoe.at, www.mkmnoe.at